Misc.
med.
o.
406

L. LVI 37.

Misc. med.
O.
406

56/37

Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten
Irrenanstalten.

Nebst
Ideen und Planen zu Verbesserung derselben

von

D. J. D. A. Höck,

Königl. Preuß. Justizrath und Polizeidirektor, verschiedener gelehrt. Gesellschaften Mitgliede.

Rege...burg und Stadtamhof.

In G. H. Keysers und Comp. Kunst- Musik- und Buchhandlung, 1805.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

I.

Ueber Anlegung und zweckmäßige Einrichtung der Irrenhäuser *).

§. 1.

Wahnwizige, verrückte und rasende Leute gereichen sowohl ihrer eigenen Familie und ihren Angehörigen als dem gemeinen Wesen selbst zu großer Last und Beschwerde. Und da jene nicht allemahl die Gelegenheit oder die Mittel haben, solche elende Personen,

*) Ein Auszug aus Bergius Polizey- und Kameral-Magazin. B. VIII. S. 330 Fol. mit Anmerkungen des Herausgebers.

zumal wenn sie völlig rasend sind, in genugsamer Verwahrung zu erhalten; so wird auch durch dieselben die innerliche Sicherheit nicht selten in Gefahr gesetzt *); zu geschweigen, daß auch die Ehrbarkeit und guten Sitten darunter leiden, wenn solchen Leuten das freye Herumgehen in der Stadt nicht gehindert werden kann. Diese Betrachtungen sind hinreichend, um daraus die Nothwendigkeit zu ersehen, daß die allgemeine Landespolizey solche unglückselige Leute in ihre Vorsorge nehmen, und sie in besonders darzu eingerichteten Häusern, die man Toll- oder Irrenhäuser nennt, einsperren und verpflegen lassen muß. Man findet daher auch heute zu Tage diese Landespolizey-

*) Im Lungau im Salzburgischen sind seit 10 Jahren 4 Mordthaten, worunter ein Vater- und ein Bruder-Mord ist, aus Wahnsinn begangen worden. S. deutsche Justiz- und Polizey-Fama 1803. Nro. 12. S. 97.

Anstalt fast in allen Staaten, die etwas beträchtlich sind *).

§. 2.

Wir wollen die Maasregeln zu Anlegung und Einrichtung dieser Tollhäuser in kurzen Säzen vortragen.

I. Man pflegt in einigen Landen diese Anstalt mit den Zucht- und Arbeitshäusern zu vereinigen, um auf solche Art die Kosten, die zu Erbauung eines besondern Tollhauses erfordert werden, zu ersparen **). Man

---

*) Die älteste Anstalt dieser Art möchte wohl das vom König Eduard VI. 1553 gestiftete Bethlemspital in London seyn.

**) Die Nachtheile einer solchen Vereinigung hat Wockels in seinen Bemerkungen über das Cellische Zucht- und Irrenhaus in den Denkwürdigkeiten zur Bereicherung der Erfahrungsseelenlehre und Karakterkunde (8. Halle 1794) mit lebhaften, obgleich etwas grellen, Farben geschildert.

bestimmt zu dem Ende einen besondern Flügel oder ein eigenes Stockwerk des Zucht- und Arbeithauses für die wahnwitzige und rasende Leute, damit dieselben mit den übrigen und gesunden Züchtlingen gar keine Communication haben mögen. In einigen Staaten hingegen, wie z. E. in den königlichen preußischen, finden die wahnwitzige und rasende Leute, weil sie zu keiner Arbeit zu gebrauchen sind *), in den Zucht- und Arbeitshäusern keinen Aufenthalt; sondern man ist mehr geneigt, besondere Tollhäuser anzulegen, oder zur Aufnahme und Verpflegung solcher armen Leute, in den Hospitä-

---

*) Die meisten dieser Unglücklichen könnten allerdings zur Arbeit angehalten werden; es würde sie nicht nur von der in Irrenhäusern so gewöhnlichen Onanie, wodurch ihre Wiederherstellung so sehr erschweret wird, abhalten; sondern sie auch von ihren verkehrten Ideen abbringen. Holzsägen und andere ermüdende Arbeiten würden, unter gehöriger Aufsicht, Wunder thun.

lern, oder sonst wo Gelegenheit zu verschaffen.

§. 3.

II. Zu Anlegung eines besondern Tollhauses und zu dessen Unterhaltung, werden die erforderlichen Kosten auf eben die Art zusammengebracht, wie bey andern allgemeinen Landesanstalten. Gemeiniglich pflegt der Regent nicht allein eine proportionirte Summe Geldes aus seinem Schatze darzu herzugeben, sondern auch die benöthigten Baumaterialien aus seinen Waldungen, Steinbrüchen, Ziegelhütten ꝛc. frey und unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Oder es giebt der Regent ein ihm zuständiges Gebäude, das er so nothwendig nicht mehr braucht, dazu her; und dieses ist wohl der schicklichste und bequemste Weg, um die Kosten dabey zu ersparen; dergleichen unnütze Häuser pflegen auch nicht selten zu seyn.

Sodann pflegen auch die Landstände eine Summe dazu herzuschießen. Man zieht auch die Aeraria ecclesiastica, ingleichen die Pia Corpora, oder Hospitäler, die mit einem guten Fond versehen sind, zum Beytrag. Man ordnet zu dem Ende Kirchencollecten an. Man errichtet Lotterien *). Man setzt endlich gewisse Abgaben fest, die zum Behuf und zur Unterhaltung des Tollhauses, in gewissen Fällen, z. E. bei Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen **), bei erhaltenen Bedienungen, bei Confirmation gerichtlicher Contracte, Privilegien, Handwerksordnungen und dergleichen ***), entrichtet werden müssen.

---

* Beyträge durch Kollekten oder durch verstattete Lotterien haben, weil erstere zu ungewiß sind, und letztere von nachtheiligen Folgen seyn können, meinen Beifall nicht.

** Beyträge von Kindstaufen, Hochzeiten und Leichen möchten ebenfalls drückend seyn.

*** Auch gewisse Antheile von Strafen.

§. 4.

Es ist gar nicht nothwendig, daß ein Tollhaus seinen Platz oder seine Stelle in einer Stadt findet; es ist vielmehr besser, wenn es auf dem Lande an einem einsamen und abgelegenen Orte zu stehen kommt. Das Schreyen und Lärmen der rasenden Leute fällt jedem gesitteten Menschen zur Last und beunruhigt die ganze Nachbarschaft. In einigen prostanntischen Ländern hat man die eingegangene und eingezogene Klöster auf dem Lande zu Tollhäusern gemacht, und daran sehr klug und weislich gehandelt. Das Kloster Haine in Hessen, unweit Marburg, ist ein Tollhaus, das an seinem rechten Orte steht. Die Entlegenheit von der Stadt hindert darum die gute Aufsicht keineswegs. Es kommt hier alles auf die Einrichtung an.

§. 5.

IV. Diejenigen Leute, welche Vermögen haben und ihre Verpflegung im Tollhause bezahlen können, müssen auch billig dafür etwas entrichten. An einigen Orten wird zu dem Ende ein Stück Geld erlegt und nichts nachgezahlt. An andern Orten zahlt man die Verpflegungskosten allemal auf ein Vierteljahr voraus. In beiden Fällen muß man die Billigkeit nicht ausser Augen setzen, zumahl da in ersterm Fall das mit einmahl gezahlte Geld dem Tollhause verbleibt, wenn auch der wahnwitzige oder rasende Mensch gleich nach seiner Aufnahme stirbt. Arme müssen umsonst aufgenommen und verpflegt werden, wenn diese Anstalt ihren Endzweck erreichen soll.

§. 6.

V. Man muß sehr gewiß zu werden su-

chen, daß die Leute, die in das Tollhaus aufgenommen werden sollen, wirklich und wahrhaftig, es sey entweder beständig, oder nur zu gewissen Zeiten, wahnwizig sind. Denn die Bosheit der Menschen geht öfter so weit, daß man Leute dafür ausgiebt, die es nicht sind, oder die höchstens nur einfältig sind, um dergleichen Leute los zu werden, oder verschiedene leidenschaftliche Absichten zu erreichen. Es muß deswegen niemand ohne glaubwürdiges und umständliches Attestatum medicum aufgenommen, jeder Aufzunehmende aber noch überdies von dem Medico des Tollhauses wohl untersuchet werden *).

§. 7.

VI. Ist der Stand, das Alter, das

*) Hievon sieh die unter Seite 36 seq. eingerückte Ansbachische und Sachsen-Weimarische Verordnungen.

Geschlecht, die Ehre, die Leibesschwachheit und die eigentliche Art des Wahnwizes, bei der Aufnahme in Betrachtung zu ziehen, weil nach diesen Umständen die Verwahrung, die Verpflegung und das Tractament solcher Leute eingerichtet werden muß. Zu dem Ende werden die Personen vom weiblichen Geschlechte von den männlichen separiret. Man läßt auch nicht gerne alte und sehr junge Leute beysammen. Die nur etwas verrückt oder wahnwitzig, aber nicht rasend sind, werden in guten Gemächern mit andern zusammen gehalten und dürfen am Tage im Hause und auf dem Hofe frey herumgehen. Die ganz Rasenden werden in dem Irrenhause zu Berlin jeder allein, so lange die unsinnige Wuth anhält, unbekleidet in enge Behältnisse oder Kasten eingesperret, wo man ihnen durch Löcher Speise und Trank in kupfernen an Ketten festgemachten Becken zurichtet. Wenn nach einiger Zeit der Paroxismus vorüber ist; so werden sie wieder her-

ausgelassen und bekommen mehr Freyheit. Die Wahnwitzige oder Rasende von guten oder vornehmen Stande werden, weil sie es gemeiniglich bezahlen, in dem Zimmer und der Verpflegung besser gehalten, auch den Reisenden oder andern Personen, die das Tollhaus besehen wollen, nicht allemahl gezeigt *). Man verschweigt auch wohl selbst ihren Namen.

---

*) Den Fremdenbesuch, „sagt Wagnitz in seinen „historischen Nachrichten und Bemerkungen über „die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland B. II. Hälfte II. S. 260. würde ich bey den „Wahnsinnigen am liebsten ganz verbitten.“ „Neugierige Zuschauer, sagt von Halem, „in seinen Blicken auf einen Theil Deutsch„lands Th. I. S. 45 müssen nicht in die Stu„ben der Wahnsinnigen zugelassen werden; denn „die Folge ist, daß die Wärter, um die Zuschau„er zu unterhalten, die Wahnsinnigen zu Aeus„serungen ihrer Ausschweifungen vermögen, und „dadurch die Kranken gewiß in ihrer Genesung „zurücksetzen.“

§. 8.

VII. Muß für die Reinigung ihrer Leiber *), sowohl als ihrer Zimmer **), nach Möglichkeit gesorgt werden. Man pflegt dazu bei den Männern eigene Mannsleute, und bei den Frauenspersonen eigene Weiber zu bestellen. Diese Vorsorge für die Reinigung ist eins von den hauptsächlichsten und nothwendigsten Stücken in einem Tollhause. Da die Wahnwitzigen noch mehr aber die

*) Hiezu dient vorzüglich häufiges Baden und das Abscheeren der Haare.

**) Es müssen die Zimmer fleißig gereiniget, der Fußboden öfters mit reinem Wasser, oder auch mit starkem Kalkwasser oder Seifenlauge, aber nicht mit Sand, ausgerieben und gewaschen, auch in denselben Ventilators und Lufttrichter, wie solche Day in seinen Gedanken über die verschiedene Methoden und Mittel, ansteckende und eingeschlossene Luft zu reinigen (Altenburg 1788) S. 72 beschreibt, angebracht werden.

Rasenden, für sich selbst nicht geschickt sind, für ihre Reinigung Sorge zu tragen; so würden im Tollhause bald die gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entstehen, wenn nicht eigene Wärter und Wärterinnen bestellet werden *).

§. 9.

VIII. Auch muß bei einem Tollhause sowohl ein eigener Medicus **) als Wundarzt

---

* Bey dem meisten Anstalten dieser Art fehlt es sowohl in Ansehung der Qualität als Quantität der Wärter; auch erhalten diese gewöhnlich für ihre mühsame Dienste geringe Besoldnng. Die in Wagnitz historischen Nachrichten von Zuchthäusern B. II. H. 2. S. 266 — 272 befindliche Instruktion für den Irrenwärter zu Bayreuth ist am Schluße dieser Abhandlung zum Besten derjenigen, welche jenes Werk nicht besitzen, nochmals abgedruckt.

** Der englische Arzt Faulkner eifert in seiner Oberservations on the general and im proper treatment of Jnsanity sehr gegen die Tollhäu-

bestellt seyn; und bei denjenigen, bei welchen es sich thun läßt, müssen alle Genesungsmittel angewendet, und die, die sich zum Theil, oder ganz und gar bessern, aus dem Tollhause heraus, erstere in ein Hospital zur fernerer Curirung, letztre aber zu den ihrigen gebracht werden.

§. 10.

IX. **Muß** auch für die Seelen solcher unglücklichen Leute gesorgt werdeu. Sowohl die Wahnwitzigen, als die Rasenden selbst, haben, wenn der Paroxismus vorbei ist, zu gewissen Zeiten oft lange anhaltende Intervalla, wo sie ziemlich bei Verstande sind. Und diese Zeiten sind es, die man anwenden muß, um für ihre Seele zu sorgen. Zu

---

ser, wo Aerzten die Aufsicht anvertraut war, und wünschte lieber Freyhäuser, wo die Anverwandten selbst den Arzt wählen können, wie er selbst ein solches Haus in Chelsca errichtet hatte.

dem Ende pflegt man einen Geistlichen von der einen oder andern Kirche zu bestellen, welcher zugleich das Tollhaus zu gewissen Tagen besuchen, und darinn sein geistliches Amt ausüben muß *).

---

*) Nur muß der Geistliche zugleich Psycholog seyn; überhaupt aber bleibt immer wahr, was der helldenkende Niemeyer in seinem Philotas Th. 3. S. 86. sagt: „Für Irrende gehört kein „Bethsaal und kein öffentlicher Gottesdienst. „Denn es ist das erste Wahrzeichen ächter Got„tesverehrung, daß man ihm vernünftig „diene. Und wenn unter den Unglücklichen sich „hie und da Bedürfniß religiösen Zuspruchs und „Trostes regen sollte, so würde Gespräch un„streitig befriedigender seyn, als die schönste Kan„zelrede in beßter Form. Vielleicht könnte diese „gar gefährlich werden. Hoffentlich wird es da„hin kommen, daß man das Evangelium, das „zwar den Elenden, aber doch gewiß nicht den „Vernunftlosen gepredigt werden soll, gar nicht „mehr vor solchen Zuchthäusern entweiht, oder „es vielleicht gar zur zufälligen Ursache macht, „die religiösen Wahnsinnigen noch kränker zu „machen."

§. 11.

X. Weil auch die Wahnwitzigen in ihren Intervallis nicht ganz und gar zur Arbeit untüchtig sind; so thut man wohl, wenn man sie dann zu beschäftigen sucht, um sie nicht allein von dem Müßiggange abzuhalten, sondern auch zumahl, um sie durch Arbeit von ihren thörichten Gedanken und Einbildungen abzubringen. Nur muß man sich hüten, ihnen solche Arbeiten zu geben, wobey Werkzeuge nöthig sind, mit welchen sie sich Schaden zufügen können *).

---

*) Auch würden — unter guter Aufsicht — Veränderungen, mit welchen Bewegung verbunden ist, Vergnügungsspiele auf dem Hof oder dem Garten, z. B. Kegelschieben, sehr viel zur Wiederherstellung der Wahnsinnigen beytragen. Dr. Rusch ließ auf dem Hofe des Irrenhauses zu Philadelphia eine Schaukel anbringen. Siehe Brissots Reise durch die vereinigten Staaten von Nordamerika, im Magazin von merkwürdi-

§. 12.

XI. Hat ein Tollhaus seinen eigenen Speisewirth, der für das Essen und Trinken sorgt, und zu dem Ende noch Köchinnen, Mägde und andere Küchenbediente unterhält. Die Speisen, die täglich gegeben werden sollen, sind gemeiniglich in dem Reglement vorgeschrieben, und mit dem Speisewirth pflegt man, wegen der Beköstigung auf jede Person, durch den Weg der Admodiation oder Verpachtung übereinzukommen; meistentheils giebt der Landesherr das Brennholz entweder ganz frey, oder um einen geringern Preis, als sonst gewöhnlich ist, her.

§. 13.

XII. Die übrigen Bedienten des Toll-

---

gen neuen Reisebeschreibungen B. 7. S. 91. Fol. Selbst Musik würde bey Melancholischen ihre Wirkung äußern.

hauses pflegen blos aus einem Inspektor und Controlleur zu bestehen, die dann, so wie der Speisewirth mit seinen Leuten, in dem Hause wohnen. Der Inspektor hat die Aufsicht über Alles in dem Tollhause, führt nebst dem Controlleur die Rechnung und muß gemeiniglich alle Monate sowohl einen Extrakt der Rechnung, als auch eine Tabelle über die in jedem Monat in dem Hause befindliche Wahnwitzige und Rasende, an welchem Tage und Jahre solche eingebracht werden, die Beschaffenheit ihres Zustandes, woher sie gekommen, ob und was sie arbeiten, wie sie verköstiget werden und ob sie sich vor ihr eigen Geld verköstigen, welche in dem Hause gestorben sind rc. an ihre vorgesetzte Oberaufseher eingeben *).

---

*) Von dem Irrenhaus in Schwabach muß monatlich ein tabellarisches Verzeichniß der Wahnsinnigen, in welchem

a) Namen, Stand und Religion.

b) Alter.

§. 14.

XIII. In Berlin steht das Irrenhaus als eine Armenanstalt unter dem Armendirektorio, aus welchem dann einige Mitglieder als Oberaufseher über dasselbige angeordnet sind. Ihre hauptsächlichsten Obliegenheiten müssen darinn bestehen, daß sie das Tollhaus öfters besuchen, sich nach dem Zustand der Wahnwitzigen und Rasenden, wie sie versorget und verpfleget werden, und ob in al-

---

c) Geburtsort.
d) Tag der Einlieferung, und von wem solche nachgesucht worden.
e) Unterhalt, Beytrag und Verpflegung.
f) Beschäftigung.
g) Das Benehmen.
h) Arzney-Gebrauch.
i) Besserung oder Verschlimmerung, und Gutachten für die Wiederherstellung.
k) Abgang

bemerkt wird, an die königl. Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach eingesendet werden.

len Stücken dem Tollhausreglement nachgelebt werde, genau erkundigen; öfter selbst bey der Speisung gegenwärtig sind, die Speisen nachsehen *), und die Rechnungen ordentlich abnehmen. Auf den unermüdeten Fleiß, auf die Aufmerksamkeit und auf das redliche Herz und die gute Gesinnung der Oberaufseher kommt bey dieser Polizeyanstalt alles an. Fehlt es jenen an diesen Eigenschaften, so kann man gewiß versichert seyn, daß die armen Leute im Tollhause schlecht und übel werden behandelt werden.

II.

Instruction für den Irrenwärter und dessen Gehülfen beym

*) Vorzüglich sollte man darauf dringen, daß die Speisen von den Wahnsinnigen warm genossen werden, und nicht halbe Tage lang in den Gemächern stehen bleiben und sauer werden.

Irrenhause zu St. Georgen am See.

1) Vor allen Dingen hat der Irrenwärter eines anständigen, hauptsächlich eines nüchternen und mäßigen Lebens sich zu befleißigen; ausser seinen Obliegenheiten beim Irrenhause mit keinem Nebengeschäffte sich zu befassen, sondern seine ganze Aufmerksamkeit lediglich und allein auf seinen Dienst zu richten, sich darin überall pflichtmäßig und getreu zu verhalten, und der Administration des Irrenhauses, ingleichen dem übrigen zur Aufsicht angestellten Personale, jedem nach dem Verhältniß den gebührenden Gehorsam, und ihren Anordnungen die unverweigerlichste Folge zu leisten. Insonderheit hat aber derselbe

2) die Wahnsinnigen, welche in das Irrenhaus eingebracht werden, jedesmal sogleich genau zu visitiren, das Schädliche,

was sie allenfalls bei sich haben, besonders Messer und andere schneidende spitzige Instrumente, Nägel, Schnüre, Bänder und dergleichen ihnen abzunehmen, auch genaue Obacht zu haben, daß sie dergleichen ferner nicht mehr habhaft werden.

3) Da ein großer Theil wahnsinniger Personen sehr weich und leicht empfindend ist und daher rauhe und harte Begegnung tiefe und schädliche Eindrücke bei ihnen verursacht, so muß derselbe alle ohne Ausnahme zuerst mit Güte und Nachsicht behandeln; ihnen weder mit rauhen Reden begegnen, noch weniger mit Schlägen drohen; vielmehr durch gütliche Begegnung und trauliches Zureden sich bei ihnen beliebt machen, und was sie eigenes in und neben ihrer Art Wahnsinn haben, zu erforschen suchen, worauf derselbe, nach vorgängiger Meldung davon, die weitere Instruction zur speciellen Behandlung derselben zu gewärtigen hat. Die ganz

Rasenden hat derselbe indessen sogleich mit dem Leib- und Arm-Gurt zu versehen, und wenn dieser für die Absicht noch unzureichend wäre, durch weitere Befestigung zu bewahren; dann sich nie ohne Beistand seines Gehülfen zu nähern, und in sofern ihre Raserey periodisch ist und wieder nachläßt, solche nicht eher wieder frey und loszulassen, bis solche auf sein vorheriges Melden untersucht, und ob solche mit Sicherheit geschehen könne, geprüft, dann das, was der Vorsicht wegen nöthig scheinen möchte, angeordnet worden ist. Sodann hat er die melancholischen oder tiefsinnigen Irren, welche nach den Rasenden die gefährlichsten sind, in genauer Obacht zu halten, daß sie sich nicht selbst Leid zufügen, als wozu diese vor andern geneigt sind, die Blödsinnigen aber, als die minder gefährliche Classe, die zuweilen noch einiger Beschäftigung fähig sind, anzuhalten, daß sie die Arbeit, die für sie angeordnet werden wird, ordentlich und nützlich verrichten. Nächst diesem ist

4) seine vornehmste Pflicht und Schuldigkeit, daß er für allgemeine Reinlichkeit der Irren sowohl als ihrer Zimmer und des ganzen Hauses Sorge trage. Dieserhalb müssen

a) die neuankommenden Irren sogleich gebadet und mit weisser Wäsche versehen werden;

b) jeder Irre wöchentlich wenigstens einmal ein frisches Hemd, und alle 4 Wochen frische Lailacken und Bett-Ueberzüge bekommen;

c) die Betten und Matratzen alle Wochen (am Sonnabend) an die Luft gelegt und gesonnt werden;

d) die Zimmer der Irren, dann die Hausplätze und Treppen allezeit über den andern Tag sauber gekehrt, im Som-

mer alle 4 Wochen gewaschen und inzwischen während dieses geschieht, die Irren Personenweise, eine nach der andern, in eins der großen Zimmer versammelt, oder im Sommer in den Hof geführt werden;

e) die Abtritte reinlich und bedeckt gehalten, und die Nachtgeschirre täglich gereiniget werden; dann

f) täglich zweymal in alle Gemächer und Zimmer durch Oeffnung der Fenster und Klappthüren frische Luft gelassen, und öfters mit Wacholder geräuchert, auch im übrigen alles beobachtet werden, was zur Erhaltung der Reinlichkeit zuträglich seyn kann.

5) Liegt ihm ob, was zur medicinischen Pflege der Irren veranstaltet wird, aufs genaueste zu vollführen, den Irren die ver-

ordneten Arzeneien zu reichen und darauf zu sehen, daß das übrige dabey vorgeschriebene Verhalten beobachtet werde.

6) Hat er sämmtlichen Irren im Winter um 8 Uhr und im Sommer um 7 Uhr den Drittheil ihrer täglichen Brod-Portion zum Frühstück, dann um 11 Uhr das andere Eindrittheil Brod nebst der Mittags-Speise, und Abends um 6 Uhr das letzte Drittheil nebst der gesetzten Portion Bier zu reichen, und hierbei fleißig Acht zu geben, daß solches jederzeit mit Ordnung und Pünctlichkeit geschehe und diejenigen Irren, welche die gewöhnliche Kost empfangen, und verträglich sind, in einem der grossen Zimmer zusammenspeisen, während welcher Zeit ihr Zimmer zu lüften, und die Betten, wenn es nicht vorher schon geschehen ist, aufzubetten sind.

7) Bey allen vorerwähnten Verrichtungen

hat ihm der Beywärter in Bedienung der Irren männlichen Geschlechts beyzustehen; bey den weiblichen Irren hat er das Nöthige durch seine Frau verrichten zu lassen.

8) Sämmtliche, für die Irren erforderliche Wäsche hat er alle 14 Tage oder 3 Wochen, je nachdem es nöthig seyn wird, durch seine Frau (welcher auch das Auskehren der Zimmer und des neuen Hauses obliegt) und die Weibspersonen, die ihr aus dem Zuchthause dazu sollen abgegeben werden, waschen zu lassen, und dabey zu beobachten, daß alle in die Wäsche kommende Stücke vorher jederzeit verzeichnet, und das Verzeichniß dem Oeconomus beym Zuchthause übergeben, sodann aber, wenn die Wäsche gewaschen und getrocknet ist, in dessen Beyseyn revidirt und wieder aufgehoben werde.

9) Das Ausbessern des Bettzeuges und

der Wäsche liegt dessen Eheweib und der Küchen-Magd gemeinschaftlich ob, wobey zu gedenken, daß letztere auch das Reinhalten der Hausplätze und Treppen im alten Hause zu besorgen, und so weit es ihre Küchengeschäfte erlauben, bei Bedienung der Irren weiblichen Geschlechts Hülfe zu leisten hat.

10) Alle Sonn- und Festtage hat der Wärter den männlichen Irren, die noch genugsame Gemüthsruhe und Vernunft besitzen, des Wärters Frau aber den weiblichen ein Capitel aus der Bibel, nebst der Betrachtund darüber aus . . . vorzulesen, ingleichen sollen diejenigen, die zusammenspeisen, zum Tischgebet vor und nach Tische angehalten werden.

11) Alle Tage früh um 9 Uhr hat derselbe an den Chirurgus in Betreff der Kranken, dann wöchentlich zweimal, des Montags und Donnerstags, an den Oeconomus, in

Bekőstigung und übrigen öconomischen Angelegenheiten; dann ebenfalls zweymal, des Dienstags und Freytags, bei der Administration selbst, über alles, was von einem Rapport-Tage bis zum andern sich ergeben hat, Rapport abzustatten, alles nöthige dabey zu melden und die jederzeitige Abhülfe oder Fürsorge zu gewärtigen, besondere und dringende Vorfälle aber hat derselbe sogleich, wenn sie sich ergeben, bei der Administration anzuzeigen.

12) Auf das Feuer hat er sorgfältig Acht zu haben und zu verhüten, daß weder durch seine, oder der Seinigen, oder der übrigen Wärter und Mägde Fahrlässigkeit, oder durch die Irren selbst Gefahr veranlaßt werde. Weswegen er denn nicht allein selbst fleißig nachzusehen, sondern auch die übrigen Wärter und Mägde zur steten Aufmerksamkeit zu ermahnen hat und sich nie zu Bette legen soll, bis er vorher alle Oefen und Feuer-

heerde nachgesehen, die Camin-Thüren wohl versperrt, und daß alles Feuer und Licht bewahrt und ausgethan sey, sich versichert hat.

13) Mit Holz, Licht und Oehl und sonstigen Bedürfnissen hat er räthlich und sparsam, mit allem Uebrigen aber, besonders Mobilien, Schreiner-Geräthe, Eß- und Trinkgeschirr, Kleidungen, Betten, Weißzeug, die in seinen Händen oder bey den Irren sich befinden, treu und wirthschaftlich umzugehen, daß davon nichts unachtsam oder unvorsichtig verlohren oder verdorben, dann das Ab- und Zugängige jederzeit ordentlich in das Inventarium, wovon das Dupplicat bei ihm liegen soll, verzeichnet werde, und hat er letzteres, damit die Administration sich dessen versichern kann, an den §. 11. bestimmten Rapport-Tagen jederzeit mit zur Stelle zu bringen, und die ergebenen Minder- und Mehrungen anzuzeigen. Endlich und

14) soll er Niemanden ohne vorherige

Meldung bei dem Administrator oder demjenigen, der in Abwesenheit desselben die Stelle vertritt, zu Besuchung der Irren einlassen, auch Niemanden, wer es sey, bei sich beherbergen.

III.

Verordnungen, die Aufnahme der Wahnsinnigen in die Irrenhäuser betreffend.

1) Königlich-Preußische Verordnung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. Es ist bisher von verschiedenen Aemtern und Magisträten der Antrag bei Unserer hiesigen Krieges- und Domainenkammer gemacht worden, diese oder jene wahnsinnige Personen, deren Gemüthszustand eine sichere Verwahrung und beständige Aufsicht erfordert, wozu

die Verwandten nicht fähig waren, nach vorheriger lokaler Untersuchung dieses kranken Geistes-Zustandes in das Schwabacher Irrenhaus aufnehmen zu lassen. Die Fälle, wo dieser Antrag genehmigt wurde, waren bis jetzt immer von der Art, daß diese Unterbringung und sichere Verwahrung wahrhaft dringend war, und schleunig geschehen mußte. Dieses plötzliche Verfahren schließt aber keineswegs dasjenige gerichtliche aus, welches Unsere G. O. T. 38. §. 1 — 9. excl. bei Wahn- und Blödsinnigen vorschreibt, daß ihnen nehmlich Vormünder gesetzt, und von dem ordentlichen persönlichen Richter die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig jedesmal nach vorschriftsmäßiger Untersuchung durch ein förmliches Erkenntniß geschehen müsse. Wir befehlen demnach allen Kreis-Directorien, Kameral-Aemtern, Magistraten und Patrimonialgerichten, von nun an bei Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer auf Unterbringung eines Wahn-

oder Blödsinnigen in das Schwabacher Irrenhaus in der Regel nicht eher anzutragen, als bis jenes Verfahren vor dem ordentlichen persönlichen Richter des Wahn- oder Blödsinnigen vollendet, auch zuvor ausgemittelt ist, daß dessen Vormund oder Verwandten die Aufsicht nicht selbst führen, oder keine andere Gelegenheit finden können, ihn unterzubringen und sicher zu verwahren. Wenn indeß Gefahr beim Verzuge und Nachtheil für die öffentliche oder Privat-Sicherheit durch die Freiheit eines Wahnsinnigen zu befürchten, und dieses durch vorläufige Untersuchung der Polizey-Behörde und eines verpflichteten Arztes ausgemittelt ist; so kann in solchen dringenden Fällen der Antrag auf Verwahrung im Irrenhause sofort bei Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer gemacht, es muß aber sodann jenes gerichtliche Verfahren dennoch in jedem Falle nachgeholt werden. Anspach den 5. Jan. 1798.

Königlich-Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

2) Herzoglich-Sachsen-Weimarsche Verordnung.

Unter den mannichfachen Gegenständen der obrigkeitlichen Vorsorge verdienen die Unglücklichen, welche in Blödsinn, Melancholie oder Wahnsinn verfallen, ein vorzügliches Augenmerk. Es ist Pflicht für die Obrigkeiten, nächst der Vorsorge für deren Vermögen, auch wegen der Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Verstandeskräfte alle Vorkehrungen zu treffen, zugleich aber auch die Sicherstellung des Publicums für jener Thathandlungen in Rücksicht zu nehmen. Es ist zu dem Ende seit mehreren Jahren das Irrenhaus in hiesiger fürstlichen Residenzstadt eingerichtet, und wegen Aufnahme der angezeigten blödsinnigen Personen jederzeit das Nöthige angeordnet worden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß oft Anverwandte sowohl als Gemeinden, um solcher Unglücklichen früher los zu werden, keine

Versuche zu deren Herstellung anwenden lassen, sondern deren Einbringung in das Irrenhaus auf das äusserste betreiben, wodurch öfters eine Alteration hervorgebracht wird, welche die Besserung solcher Unglücklichen behindert. Auf Sr. des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchl. gnädigsten Befehl sollen daher künftig folgende Vorschriften beobachtet werden, bevor die Einbringung einer blöd- und tiefsinnigen Person in das hiesige Irrenhaus statt finden kann. Es muß nemlich

1) von dem Amts-Physicus bei seinem geleisteten Eide attestirt werden, daß sich eine dergleichen Person immer oder doch wenigstens oft in einem Zustande befinde, in welchem sie durch Anfälle von Narrheit, Tollheit, Raserei, Tiefsinn oder Schwermuth sich selbst oder ihren Nebenmenschen gefährlich werden könne;

2) muß dargethan werden, daß man alle

Mittel, welche, so wie die Länge der darauf verwendeten Zeit, genau zu bestimmen sind, angewendet habe, sie herzustellen;

3) haben die Vorsteher der Gemeinden dies ebenfalls an Eidesstatt zu attestiren, und die Fälle ausführlich anzugeben, wodurch sie den Gefahr drohenden Zustand der blödsinnigen Personen beweisen, welche dann von den Unterobrigkeiten genau untersucht und als wahr bestätiget werden müssen;

4) hat auch der Geistliche des Orts bei seinem Gewissen die Wahrheit dieser Aussagen zu attestiren.

Weimar, den 18ten Mai 1801.

IV.

Historische Nachrichten von verschiedenen Irren-Anstalten.

„Eine besonders günstige Gelegenheit zu „der sorgfältigern Beobachtung jener un„glücklichen Opfer der Gemüthskrankheiten, „in denen die gemeine Menschenvernunft sich „zu einem Privatsinne, wie Kant ihn nann„te, isolirte, hätten die besondern zur Ab„sonderung und Verwahrung der Wahnsinni„gen, oft mehr als zur Heilung derselben „bestimmten Anstalten darbieten können, „wenn diese überhaupt minder vernachlässi„get worden wären. Je weniger im Gan„zen die Irrenhäuser noch nach ächt psycholo„gischen Grundsätzen eingerichtet waren; je „öfter sie sogar mehr zur Verschlimmerung „als Genesung der unglücklichen Irren bey„trugen, desto seltener konnten diese Gemä-

„cher des tiefen menschlichen Elends gewöhn„liche Reisende anlocken, die höchstens blos „ihre Neugierde zu befriedigen suchten. Der „Arzt C. F. Michaelis wünschte in einer „Anmerkung zu seiner Uebersetzung von Per„fects Fällen von verschiedenen Arten des „Wahnsinns 1789. S. 129. daß ein Ho„ward in Deutschland für seine Tollhäuser „aufstünde, und setzte hinzu: Wie viel Aerz„te giebt es gleichwohl nicht, die lieber ihre „Obrigkeit zu Freunden behalten, als der „leidenden Menschheit das Wort reden wol„len. J. W. Streithorst äußerte schon „1787 in seinen psychologischen Vor„lesungen den Gedanken, daß eine Reise „durch die Irrenhäuser in Europa die Psy„chologie ungemein bereichern würde."

Diese Bemerkungen eines sachkundigen Mitarbeiters an der allgemeinen Litteratur-Zeitung (in Nro. 22. der Revisionsblätter) denen gewiß jeder Menschenfreund bey-

stimmen wird, überheben mich der Mühe, eine Apologie über die Nützlichkeit meines Unternehmens vorauszuschicken, wenn ich die in vielen Reisebeschreibungen, Polizey- und medizinischen Schriften zerstreuten Notizen von Irrenanstalten in einer Zusammenstellung liefere.

1) Augsburg.

Von der dortigen Irren-Anstalt macht der Arzt D. Schmidt in seinen medizinischen Miszellen (8. Leipzig 1801.) folgende Schilderung: Das Augsburger Irrenhaus (in Augsburg unter dem Namen unrichtiger oder unsinniger Gang bekannt) ist ein Gebäude, welches einen Theil des dasigen Hospitals ausmacht. Es besteht aus neun in einem Halbzirkel gebauten — nicht Zimmern, nicht Kammern, sondern — engen, schmutzigen Löchern ohne Fenster. In der Mitte des Halbzirkels steht an der konkaven Seite ein Ofen, der diese Löcher

insgesammt erwärmt, und zwar so, daß die hintere Wand eines jeden nicht ganz bis an die Decke reicht, sondern ein Raum von 2 bis 3 Ellen übrig gelassen ist. Am 3. Okt. 1793 befanden sich sechs Weibspersonen in diesem schrecklichen Aufenthalte. Fünf Personen waren den Sommer über gestorben. Die Unglücklichen liegen in Fußeisen, die nicht gefüttert sind, gerade so wie die Wahnsinnigen in dem bald zu beschreibenden Mailänder Irrenhause.

Ferner haben die Kranken keine Nachtstühle; sie liegen unrein auf Stroh. Die Thüren der Behältnisse für die Melancholischen haben Ausschnitte, die durch eine Art von Fallthürchen verschlossen werden können, und an deren äußern Seite kupferne Näpfchen befestiget sind, worein man die Speisen schüttet."

2) Wien.

Von dem Irrenhause daselbst giebt ein

Reisender (s. Bemerkungen über Menschen und Sitten auf einer Reise durch Franken, Schwaben, Baiern und Oesterreich 8. 1794.) folgende Beschreibung: „Der Narrenthurm „ist sehr groß, in die Runde gebaut, und „sieht aus wie eine Festung. Kein Gefäng„niß kann eine abschreckendere Gestalt haben, „wie dieser Thurm mit seinen dicken Mau„ern und kleinen vergitterten Fenstern rings „umher. Die Einrichtung ist ganz einfach; „das Gebäude ist 5 bis 6 Stockwerke hoch, „jeder Stock in der Runde herum in 16 „Zimmer vertheilt, und im Mittelpunkte „wohnt jedesmal ein Wärter mit seiner Fa„milie. Auf jedem Zimmer sind 2 Wahn„sinnige eingesperrt."

Nach dem Grafen v. Harrach (in seiner Uebersetzung von Goods Abhandlung über Krankheiten der Gefängnisse ꝛc. S. 165) soll die hiesige Irren-Anstalt sich durch milde, liebevolle Behandlung auszeichnen. In

derselben waren am 1. Januar. 1802. 342 Wahnsinnige aufgenommen, 200 wieder entlassen, 46 sind gestorben, und mit Ende des gedachten Jahres 350 zur Heilung zurückgeblieben.

3) Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg. *)

Das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin wurde mit Genehmigung eines hohen General-Direktoriums von den ansehnlichen Ueberschüssen des Fonds der Land-Armenhäuser zu Wittstock, Strausberg und Brandenburg in den Jahren 1797 bis 1801 erbaut, und ist für 6 Rasende und 94 Wahnsinnige aus den zu der Unterhaltung der Landarmenhäuser kontribuirenden Kreisen der Kur- und Neumark Brandenburg eingerichtet. Es wurde den 1. Februar 1801 eröffnet.

---

*) Diese Beschreibung ist aus der deutchen Justiz- und Polizey-Fama B. II. S. 376 Fol. entlehnt.

Das Gebäude selbst liegt im südlichen Winkel der Stadt innerhalb der Ringmauer, und ist noch besonders mit einer hohen Mauer umgeben. Der vor dem Hause befindliche, geräumige Hof schließt, außer der Wohnung des Thürhüters und den erforderlichen Holz- und Torfremisen, noch ein neben dem Hauptgebäude stehendes, von einem Bürger erkauftes, kleines Haus ein, welches die Wohnung des Inspektors und des Chirurgus, so wie auch in der obern Etage die Montirungskammer enthält. Hinter dem Hauptgebäude ist eine, von einer besondern Mauer eingeschlossene, blos mit Pappeln bepflanzte, Promenade für die Irren, und neben derselben ein ansehnlicher Krautgarten.

Das Hauptgebäude besteht aus dem Souterrain und 3 Stockwerken. Im Souterrain ist die Küche, die Speisekammer, das Waschhaus, die Badestube, die Leichenkammer und die Zimmer mit den Behältnissen für die Na-

senden. Diese Behältnisse sind Abschläge von Mauerwerk, 8 Fuß lang, und 6 Fuß breit, und mit einem Fenster versehen. Zwey solcher Abschläge sind in einem Zimmer. Ueber der Thür eines jeden ist eine Oeffnung, durch welche von dem von den beyden Abschlägen bestehenden Ofen die Wärme vermittelst eiserner Röhren hineingeleitet wird. Neben dem ersten Zimmer ist eine Wärterwohnung, auf welche wieder zwey dergleichen Zimmer, jedes mit zwey gleichen Abschlägen, folgen. Jedes Behältniß ist nur für einen Rasenden bestimmt, *) der, wenn es nöthig ist, auf einer starken Bettstelle mit breiten ledernen Riemen (die erforderlichen Falls angezogen und nachgelassen werden können) um die Brust, um die Hände und Füsse festgeschnallt wird, so daß er weder sich selbst, noch An-

---

*) Dieß ist eine Hauptsache; denn die Gesellschaft erschwert bey solchen Unglücklichen gar oft die Heilung.

dern Schaden thun kann. *) In der Mitte der Bettstelle und des Strohsacks, auf welchem der Rasende liegt, ist eine Oeffnung, durch welche er, ohne aufzustehen, die Bedürfnisse der Natur befriedigen kann. Die obere Hälfte der Bettstelle ist der Lehne eines Großvaterstuhls ähnlich, die nach Erfordern vor und rückwärts gestellt werden kann, um den Unglücklichen nicht blos in eine liegende, sondern auch in eine sitzende Stellung bringen zu können.

Im ersten Stockwerk ist die Expedition, Registratur und Kasse, die Wohnung des Hausvaters, der Hausmutter und der Ober-Wäscherin, die Vorrathsstube und auch einige

---

*) Oft werden Rasende an Ketten gelegt, um durch beständiges Klirren derselben ihre zerrüttete Einbildungskraft noch mehr zu exaltiren. Den Nachtheil für die Gesundheit will ich nicht einmal erwähnen.

Der Herausgeber

Zimmer für die Irren. Die mehresten derselben aber sind im zweyten und dritten Stockwerk. Es sind ihrer zusammen 34, und sie zeichnen sich durch eiserne Gitter aus, die vor den Fenstern befindlich sind. Zwischen 2 Zimmern für die Irren ist ein Zimmer für den Wärter oder die Wärterinn. In der Mitte der Scheidewände sind kleine Fenster angebracht, durch welche die Wärter oder Wärterinnen jede Bewegung der Irren beobachten können. *)

Die Anzahl der Irren auf den Zimmern ist nicht gleich, sondern richtet sich theils nach der Größe der Zimmer, theils nach der Gemüthsart der Irren selbst und nach den mehr oder minder heftigen Ausbrüchen ihres

---

*) Diese ganz specielle Aufsicht ist zwar kostspielig, aber unentbehrlich, wenn die Bemühungen des Arztes nicht vergeblich seyn sollen.

Der Herausg.

Wahns oder Tiefsinns. Welche und wie viele Irren auf einem Zimmer beisammen seyn sollen, ist dem Gutachten des Chirurgen überlassen. Auf einigen sind drey, auf andern 5 bis 7 Personen.

Die Wohnzimmer gehen sämmtl. vorn heraus nach dem Hofe zu. *) Hinter demselben ist in jedem Stockwerke ein Corridor, der an beyden Enden verschlossen und zu einem Spatziergange für die Irren bestimmt ist. Für die Erleuchtung der Gänge sowohl, als der Wohnzimmer ist durch Lampen gesorgt, die in den Mittelwänden angebracht, und gegen die Angriffe der Irren durch ein durchlöchertes Eisenblech geschützt sind.

Die Zimmer der männlichen Personen

*) Ein gewöhnlicher Fehler solcher Gebäude ist, daß man ihnen ein trauriges finsteres Ansehen giebt, und dem Kroniken meistens nur die Ansicht einer hohen Mauer verschaft. D. H.

sind von den Zimmern der weiblichen theils durch die verschiedenen Stockwerke, theils durch besonders verschlossene Gänge, abgesondert, so wie auch letztere von Frauen und erstere von Männern beobachtet und gepflegt werden. Die Zahl der Wärter ist auf 5, der Wärterinnen auf 4 angesetzt. *)

Jeder Unglückliche hat sein eigenes Lager, nemlich eine Bettstelle mit einem Strohsack, Lacken, zwey Kopf-Kissen und einer dicken wollenen Decke. Ueber jeder Bettstelle an der Wand hängt eine schwarze Tafel, auf welcher der Name, Geburts-Ort, und das Alter des Kranken, der Tag seines Eintritts in das Haus und die Benennung seiner besondern Krankheit verzeichnet ist. Jeder hat seinen eignen Schemel und

*) Diese Zahl scheint etwas zu gering zu seyn.
D. H.

alle Bewohner eines Zimmers ihren gemeinschaftlichen Tisch.

In dem dritten Stockwerke ist noch ein geräumiger Betsaal befindlich, in welchem die beyden Diakonen bei der Stadt-Kirche, welche auch das Geschäft übernommen haben, durch öftere Besuche einzelner Gemüthskranken, durch zweckmäßige Gespräche mit ihnen, in sofern sie dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, Belehrung und Trost zu geben alle 14 Tage abwechslend einen Vortrag halten.

Gegen Feuers Gefahr ist das Haus nicht nur durch Gewitter-Ableiter, sondern auch durch ein Druckwerk, mit Hülfe dessen das Wasser aus dem Souterrain durch kupferne Röhren in einen unter dem Dache befindlichen großen Bottich getrieben, und von da durch alle Etagen geleitet werden kann, wie auch durch 3 auf den verschiedenen Gän-

gen befindliche metallene Feuerspritzen gesichert.

Das Land-Irrenhaus hat nach dem Reglement die doppelte Bestimmung, daß die in diese Anstalt gebrachten Gemüthskranken dort 1) zu ihrer eigenen und zu der Sicherheit des Publicums in guter Bewahrung gehalten, und 2) so viel als möglich ist, von ihrer Krankheit wieder hergestellt werden sollen. Für die Unheilbaren soll es dahero ein sicherer Aufbewahrungs-Ort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus seyn. Aber auch die schon für unheilbar erklärten Gemüthskranken sollen nicht als der Vergessenheit zu übergebende Menschen vernachläßigt, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des bei ihrem elenden Zustande ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es soll alles angewendet werden, was jenen, gleichwohl nicht bessern, doch erträglich machen und wenigstens dessen Ver-

schlimmerung verhindern kann. *) Diesen wohlthätigen Zwecken gemäs werden die Unglücklichen in der Anstalt mit der größten Aufmerksamkeit und Schonung behandelt, und bei denjenigen, bei welchen noch Besserung zu hoffen ist, die zweckmäßigsten Mittel angewendet werden. Das kalte Bad ist vorzüglich mit gutem Erfolge gebraucht worden. Von den in dem Hause aufgenommenen Personen haben während eines Zeitraums von anderthalb Jahren, schon drey männliche und eine weibliche als völlig genesen entlassen werden können. Ueberhaupt sind seit der Eröffnung des Hauses in dem-

---

*) Die schönste Basis — der erhabenste Zweck einer solchen Anstalt! aber wie oft wird er erreicht? mit welcher Vorsicht müssen nicht die Wärter ausgewählt werden? und giebt es nicht sogar Aerzte, welche so unvernünftig sind, Wahnsinnige mit Schlägen behandeln zu lassen, was doch nur das lezte Mittel bey wirklichem hohen Grade der Bosheit seyn sollte. D. H.

selben verpflegt worden: 25 männliche und 21 weibliche, zusammen 46 Personen; davon sind hergestellt und entlassen, 3 männliche und 1 weibliche, gestorben 4 männliche und 6 weibliche, zusammen 7 männliche und 7 weibliche abgegangen, mithin sind noch vorhanden: 18 männliche und 14 weibliche, zusammen 32 Personen, unter welchen gegenwärtig kein eigentlich Rasender ist.

Mit guten reinlichen Speisen werden die Irren reichlich versehen. Alle Mittage, bevor angerichtet wird, muß dem Inspector die Probe überschickt werden. *) Des Morgens bekommen die Irren Bier- oder Habergrützsuppe nebst 1½ ℔ Brod; des Mittags zweymal wöchentlich Fleisch, zweymal

---

*) Der Inspektor muß ein bescheidener, uneigennütziger, selbstständiger, für die Leiden der Menschheit gefühlvoller und unverdrossener Mann seyn. D. H.

Kaldaunen, und dreymal Hering nebst Zugemüse. Von diesem erhält jeder sein zinnernes Quartmaaß voll, nebst ein halb Pfund Brod. Wer kein Brod vertragen kann, bekommt Semmel. Den Männern wird täglich anderthalb, den Weibern ein Quart Halbbier gereicht. Reinlichkeit wird überall in diesem Irrenhaus aufs sorgfältigste beobachtet. Die Zimmer, die Gänge und selbst die Treppen werden zum öftern gereiniget und gescheuert. Auch für frische Luft wird gesorget. Es sind in allen Zimmern blecherne Röhren angebracht mit verschiedenen Oeffnungen und Klappen, welche die Ausdünstung hinausführen.

Beschäftigung wird den Irren gegeben, in so weit sie für sie möglich und oft heilsam ist, wobey sie öfters zu Diensten des Hauses, als zum Holz- und Wassertragen, Kehren, Scheuren rc. gebraucht werden. Indessen soll verordnungsmäßig dabei, nie auf

einen für die Anstalt zu machenden Gewinn, sondern nur darauf gesehen werden, daß die Gemüthskranken durch ihre Beschäftigung eine ihnen zuträgliche Zerstreuung erhalten, und von ihren unregelmäßigen Vorstellungen und Begierden abgezogen werden.

Fremden ists erlaubt, die Anstalt zu besehen; aber nicht ohne Vorwissen und nur im Beyseyn des Inspectors, der es auch nicht duldet, daß Jemand einen Unglücklichen reize, oder seinen Spott mit ihm treibe. Jeder Fremde kann, wenn er alles im Augenschein genommen hat, auf der Expeditions-Stube in einem besonders dazu bestimmten Buche seine Bemerkungen über die Anstalt und seine Verbesserungs-Vorschläge, mit oder ohne seines Namens Unterschrift, aufzeichnen, die alsdann im Auszuge der Generaldirection beim Jahresschluß überreicht werden. *)

---

*) Eine schöne Idee, die man noch selten ausge-

Die Anstalt steht, wie alle Landarmenhäuser, unter der General-Landarmen- und Invalidenhäuser-Direction, und die besondere Aufsicht und Leitung wird dem jedesmaligen Land-Rath des Ruppinischen Kreises, oder wenn dessen Wohnort zu entfernt ist, einem benachbarten Gutsbesitzer übergeben. Der jetzige Special-Director ist der Herr Land-Rath von Zieten zu Wüstrau.

Ohne besondere Genehmigung der Generaldirection darf kein Irrer in das Haus aufgenommen werden. Der Antrag zur Aufnahme eines Irren darf auch nie von einer Privat-Person, sondern nur von der Obrigkeit oder durch den Land- oder resp.

---

führt sieht. Gewöhnlich befinden sich bey öffentlichen Anstalten nur Paradebücher, in welchen sich die Gäste aufschreiben, um einander selbst zu lesen, oder dem Hrn. Wirth wegen seiner Einkehre Ehre zu machen.

Der Herausg.

Steuer-Rath geschehen. *) Die Obrigkeit muß nach dem Reglement auf eingegangene Anzeige mit Zuziehung zweyer Aerzte untersuchen, ob der Angezeigte wirklich in dem Grad irre sey, daß er wegen fortdauernder Verrücktheit, oder wenigstens wegen öfters eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder andern gefährlich zu werden, in sicherer Verwahrung oder doch unter specieller Aufsicht gehalten werden müsse, und wenn er noch für heilbar zu achten, ob derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, so wie überhaupt durch Privat-Veranstaltung, die seinem Zustande angemessene Kur und Pflege nicht erhalten könne. Ist auf diese Art ausgemittelt, daß der Angezeigte zum Land-Irrenhaus sich qualificire, so geschieht bei der General-Direction unmittelbar oder durch

*) Die Beyspiele sind nicht selten, daß Schurken, wegen zeitlicher Vortheile oder aus Bosheit, rechtliche Leute in das Tollhaus sperren ließen.
D. H.

den Landrath der Antrag mit begleitender besonderer Anzeige von dem Namen, Alter und Geburtsort des Irren, von der Dauer seines Aufenthalts an dem gegenwärtigen Orte, von seinem Gewerbe, ferner davon, ob und welche Verwandte er hat, ob er selbst oder diese unvermögend sind, wo und wie er bisher in Pflege gestanden hat. Auch muß ein obrigkeitliches Attestat auf Pflicht und Gewissen ausgestellt werden, daß sich so wenig bei seinen Verwandten, als durch andere Privat-Veranstaltung Gelegenheit fände, selbst gegen Beihülfe aus der Orts-Armen-Casse, den Irren in sicherer Verwahrung zu halten, und wenn er noch heilbar ist, daß ihm weder bei seinen Verwandten, noch bei andern Privat-Personen, selbst gegen Zuschuß aus der Orts-Armen-Casse, die zu seiner Genesung nöthige Kur und Pflege gegeben werden könne. *)

---

*) Das ist sehr billig. Der Staat kann in solchen

Wenn solchergestalt die Qualification eines Irren zur Aufnahme in das Landirrenhaus gehörig geprüft und bescheinigt ist, so wird die Aufnahme desselben von der Generaldirection verfügt.

Jedoch ist noch besonders dem Arzte des Hauses zur Pflicht gemacht, einen jeden Eingebrachten sorgfältig zu beobachten, und zu untersuchen, ob er sich wirklich zur Aufnahme qualificire, insbesondere auch, ob vielleicht gar kein Wahnsinn an dem Eingebrachten sich spüren lasse, und das Einbehalten im Hause ihn eher verwirrter machen, als ihm zuträglich seyn könne.

Gegen Bezahlung können auch solche Irren, die eigentlich kein Recht an das Haus

---

Fällen erst dann eintreten, wenn der Private den Zweck zu erreichen außer Stand gesetzt ist.
D. H.

haben, aufgenommen werden, jedoch nicht eher, als bis sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß für die dazu Berechtigten hinlänglicher Raum bleibe.

Solche Gemüthskranke aber, die wegen ihres Blödsinns, ohne dem Publikum durch unvernünftige oder unvorsichtige Handlungen lästig zu werden, sich selbst nicht überlassen werden dürfen, bey denen jedoch eine allgemeine Aufsicht hinreicht, werden in das Landarmenhaus des Bezirkes, zu welchem sie gehören, aufgenommen.

Die Entlassung eines Kranken aus dem Landirrenhause wegen erfolgter Genesung kann gleichfalls nur von der Generaldirektion auf ein Gutachten des Arztes, und Attestat des Inspektors, daß der Kranke geraume Zeitlang durch ein ruhiges Betragen als hergestellt oder genesen sich bewiesen habe, verfügt werden.

4) Baireuth.

Zu Erbauung des hiesigen Irrenhauses wurde im J. 17.. ein dem Zuchthause gegen über, gelegenes Haus erkauft, worinnen der Chirurgus, dann der Wärter bey dem weiblichen Geschlecht wohnen. An des Wärters Zimmer ist die Küche angehängt, worinnen für alle Irren gekocht wird. Oben in diesem Hause sind Zimmer zur Aufbewahrung der Geräthe und Vorräthe. An dieses Haus wurde ein Flügel angebaut. Sowohl die untere als obere Etage hat 7 Zimmer en Fronte, worunter das mittelste zu einem Speisesaal eingerichtet ist, dermalen aber nicht benuzt wird, weil jeder Wahnsinnige das Essen in sein Zimmer bekommt.

Zwey Zimmer werden von einem eisernen Ofen beheizt, welcher in die Zwischenwand eingemauert ist. In jeder Stube sind zwey Luftlöcher, eines oben und das zweite parterre. Die Fenster gehen in den Hof,

rings um diesen Flügel gehet ein Gang, dessen Fenster auf die Straße angebracht sind. Dermalen sind 31 Personen, nämlich 17 männlichen und 14 weiblichen Geschlechts dahier aufbewahrt, welche theils melancholisch, wahnsinnig und äusserst blödsinnig, dann von allerley Alter sind.

Die Kost ist nach der Anlage Lit. A. vom Arzt vorgeschrieben und bleibt für die Kranken unabänderlich, ausser in zufälligen Krankheiten, wo der Arzt anders ordnet.

Das Irrenhaus Institut stehet unter der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, dann aber unter der Administration der Zuchthausverwaltung, und besteht übrigens das Personale in dem

Arzt,

Chirurg,

Factor,

Oeconom, dann

1) Wärter bey den Mannsleuten,

dessen Weib zugleich die Wäsche besorgt und

2) Wärter bey den Weibspersonen, dessen Frau die Küche versieht.

Die Instrucktion für die Wärter ist oben S. 23 u. folg. eingerückt.

Die Irren werden mit aller Menschlichkeit behandelt, je nachdem ihr Betragen ist.

Es haben zu Erbauung dieses Hauses die damalige markgräfliche Casse-Kammer und Landschaft, dann pia Corpora beigetragen. Nach geschehener Einrichtung zahlt die Zuchthaus-Casse ungefähr 1000 fl. jährlich zum Fond; so werden auch bey allen bürgerlichen Verhandlungen z. B. Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge, Meisterwerden, Definitiv-Urtheln, Waldfreveln, Zerschlagung der Güter, und von Kindtaufen und Hochzeiten Beiträge bezahlt.

Ein reisender Arzt, D. Schmidt bemerkt in s. medicinischen Miscellen B. I. S. 1. von

dem Baireuther Irrenhaus folgendes: Es „ist ein ansehnliches Gebäude, und steht auf „einem hübschen freien Platze. Das Gebäu„de und die ganze Anstalt ist so vortreflich „eingerichtet, daß ich und meine Reise-Ge„fährten weder in Nürnberg, noch in Augs„burg, noch — wer solte es glauben? — „noch in Mailand wieder etwas Aehnliches „angetroffen haben. Alle diese Irrenhäu„ser litten an erheblichen Fehlern, entweder „in Ansehung der Wohnung und Reinlichkeit, „oder in Ansehung der Behandlung durch „physische Zwangsmittel, oder in Ansehung „des moralischen Verfahrens. Das Irren„haus zu Baireuth enthält dreisig hohe, „helle, geräumige und reinlich gehaltene Zim„mer, in deren jedem nur ein Melancholi„scher, (höchstens zwey) aufbewahrt wird. „Die Thüre eines jeden Zimmers ist mit ei„nem Schieber versehen, wodurch im Noth„falle dem Kranken etwas dargereicht, „oder ihm frische Luft verschaft, oder er beo-

„bachtet werden kann. Ausserdem sind noch „in einer andern Gegend des Hauses für „unbändige Rasende, bey denen besonders „auch die natürlichen Ausleerungen ohne „Bewußtseyn geschehen, vier zwar engere, je- „doch des Tageslichts und der frischen Luft „nicht beraubte Verschläge vorhanden. Ge- „segnet sey mir das Andenken an diese Anstalt, „und dreimal gesegnet das Land, welches so „glücklich ist, sich einer solchen Anstalt er- „freuen zu können!„

Lit. A.

Verköstigung der Irren in Baireuth.

Auf 9 besondere und 24 ord. Irren im Irrenhaus. Die besondern bekommen täglich Suppe, Gemüß ½ ℔. Fleisch, ¾ ℔. weiß Brod und ½ auch 1 Maas Bier.

Die ordinairen erhalten wöchentlich 2 mal Fleisch, als Samstag und Freitag, Gemüß, ¾ ℔. weiß Brod und ¼ Maas Bier.

Des Abends bekommen die Besonderen Suppe und Beyessen, wie unten bemerkt ist.

Sonntags Mittags die ord. $\frac{3}{8}$ ℔. Fleisch jede Person mit grünem Zugemüß, oder Sauerkraut à $\frac{1}{4}$ Maas, dann auf 30 Personen bey Kalbs-Braten 21 $\frac{1}{2}$ Loth. und zum grünem Gemüß 15 $\frac{1}{2}$ Loth Schmalz, dann 1 $\frac{5}{8}$ Maas Mehl zum Einbrennen.

Abends Suppe und gebackene Semmelschnitte, auf 9 Personen 6 Loth Schmalz, $\frac{7}{8}$ Maas Mehl, 5 Eyer, $\frac{7}{8}$ Maas Milch und 1 ℔ 18 $\frac{1}{2}$ Loth Semmel, zu Suppe und Semmelschnitten.

Montags Reiß, auf eine Person 4 Loth, dann auf 33 Personen 16 $\frac{1}{2}$ Loth Butter à $\frac{1}{2}$ Loth, oder abwechselnd mit $\frac{3}{8}$ Maas Milch, oder auch Heidelgrüze auf 33 Personen 4 $\frac{5}{8}$ Maas und 16 $\frac{1}{2}$ Loth Butter.

Abends auf 9 Personen 2 $\frac{1}{4}$ ℔. als Gelüng, 4 $\frac{1}{2}$ Loth Schmalz, $\frac{3}{8}$ Maas Mehl $\frac{1}{2}$

Maaß Eßig und 25 Loth Semmel zur Suppe.

Dienstag Semmel-Gloße auf 33 Personen 6 ℔ 6 Loth Semmel à 6 Loth und 20 Loth zur Suppe.

3 ½ Maas Mehl, 9 Eyer und 24 ½ Lth. Schmalz, mit saurer Brüh, oder getrocknetem Obst,

Abends Suppe und Amulleten mit 6 Loth Schmalz 7 Maas Mehl, 7 Eyer, ¾ Maas Milch und 25 Loth Semmel zur Suppe.

Mittwochs grünes Zugemüß auf 33 Personen incl. der Semmelschnitten 33 ½ Loth Schmalz, 3 ¼ Maas Mehl, 9 Eyer 1 ⅜ Maas Milch, und zu Semmelschnitten und Suppe 2 ℔ 13 Loth Semmel; oder

Gelünge ⅜)

Kälberfüße 1 Stück) auf jede Person mit Zwiebeln oder Majoran, und auf 33 Personen 15 ½ Loth

Schmalz, 1 5/8 Maas Mehl zum Einbrennen.

Abends Suppe und Butter mit 4 1/2 Loth Schmalz, 3/8 Maas Mehl, 25 Loth Semmel, und 13 1/2 Loth Butter u. 1 1/2 Loth.

Donnerstag Graupen auf 33 Personen 3 1/2 Maas und 16 1/2 Loth Butter

und

Nudeln auf 33 Personen 5 1/8 Maas Mehl, 18 Eyer und 16 1/2 Loth Butter,

Abends Suppe und Pfannekuchen mit 6 Loth Schmalz 7 Eyer 7/8 Maas Milch und 1 ℔. 18 1/2 Loth Semmel.

Freitag 3/8 ℔. Fleisch jede Person, mit grünem Zugemüße wie Sonntags Mittags. Abends Suppe und Semmelschnitten wie Sonntags Abends.

Samstag Waizen-Grieß auf 33 Personen 3 1/2 Maas und 16 1/2 Loth Butter, oder Eyer Gersten auf 33 Personen, 5 1/8

Maas Mehl, 17 Eyer und 16 ½ Loth Butter.

Abends Heidel und Gelüng.

Wenn Sallats-Zeit ist, wird Montags und Samstags Abends statt Gelüng, Sallat mit 1 Ey à Person und Dienstags Mittags für sämtliche Ordinaire Sallat, statt der sauern Brühe zu den Glößen durchaus gegeben.

5) Mailand.

Von dem Mailänder Irrenhause — sagt der erwähnte Arzt D.. Schmidt a. a. O. S. 4. — ließ sich im J. 1793. eben so wenig etwas rühmliches sagen. Es fehlte ihm im Ganzen nicht an den Haupterfordernissen einer guten Einrichtung: allein es stand unter der medicinischen und chirurgischen Aufsicht zweier leichtsinnigen, gefühllosen und unwissenden Franzosen. Ihr Nahme, war Dufour. Der Wundarzt war der Neffe des Arztes. Von dem Leichtsinne des Erstern werde ich bald Beweise beibringen. Und

daß auch der leztere als Arzt eines Irren-hauses seinem Amte kein Ehre mache, ist mir nicht nur von glaubwürdigen und rechtschaffenen Männern erzählt worden, sondern die fehlerhafte, höchsttadelnswerthe Behandlung der Kranken, so wie sie uns in die Augen fiel, war ein sprechender Beweis davon.

Leichtsinnig und gefühllos müßen der Arzt und Wundarzt eines solchen Hauses wohl seyn, wenn sie, wie ich es in Mailand gesehen habe, die unruhigen Wahnsinnigen, die der Fesseln bedürfen, so zu bändigen suchen, daß sie ihnen die eisernen Ringe, woran sich die Arm- und Fußketten befinden, ungefüttert um die blosen Arme und Beine legen; wenn sie, wie es der Wundarzt in unserer Gegenwart that, der armen Unglücklichen spotten; wenn sie, wie eben dieser Leichtsinnigen einige, unverständigen Jünglingen, die sich in unserer Gesellschaft befanden, Gelegenheit geben, die Melancholischen da-

durch, daß sie an gewisse, ihnen verhaßte Ideen erinnert werden, zu erzürnen. Als eine Folge jener Barbarey, den Rasenden die ungefütterten eisernen Ringe um die blossen Arme und Beine zu legen, sahen wir ein trauriges Beispiel. Ein Rasender, der noch im mittern Alter stand, und einen starken Körperbau hatte, suchte sich eines solchen Ringes, womit er vermittelst einer eisernen, an der Wand, woran sein Bette stand, befestigten Kette angeschlossen war, durch immerwährendes, mit den heftigsten Bewegungen verbundenes Reiben zu entledigen. Durch dieses Reiben hatte sich der Arm entzündet, und es war ein weit verbreitetes Geschwür daran entstanden. Dieses Geschwür war, als wir den bedauernswerthen Kranken sahen, in vollem Gange.

Das Irrenhaus zu Mailand kann dreihundert Personen und darüber fassen. Als wir es besuchten, gab man uns die Zahl der

darinnen befindlichen Melancholischen auf 360 an, wovon 60 Pellagrosen waren. Die Kranken liegen in grössern und kleinern Stuben, worinn die erstern mehr Sälen gleichen. Im Erdgeschoß gelangt man zu diesen Stuben durch einen langen mit eisernen Gitterthoren versehenen Gang, wo einige Melancholische herumspazirten. Einige thaten dieses auch auf dem engen Hofe. Es schien jedoch, daß bey der großen Anzahl der Unglücklichen, die das Haus bewohnen, zu Wenige der freien Luft genießen. In manchen Stuben wohnen drey bis vier, in andern sechs, acht bis sechzehn Personen beisammen. In einigen mochte sich die Zahl der Bewohner wohl auf zwanzig und darüber belaufen. Die Bettstellen waren von Holz, und ihr Boden zum Behuf gewisser Ausleerungen, mit einer Oefnung versehen. Einige Wahnsinnige waren durch einen um den Leib gehenden eisernen Rjng an die Bettstelle gefesselt.

Für lombardische Melancholische werden wöchentlich dreisig, für auswärtige vierzig Sold: (ein mailänder Soldo kommt dem Werthe nach, ohngefähr mit dem deutschen Kreuzer überein) bezahlt. Wer von seinem eigenen Vermögen in dem Hause unterhalten wird, bewohnt für sich allein eine Stube.

6) Paris.

Hier existirten bisher folgende Irren-Anstalten:

a.) Bicetre, jezt Hospice des Hommes mit der Aufschrift: Achtung dem Unglück! Es enthält 4 bis 5000 Individuen, und ist theils Gefängnis, theils Spital. Dies leztere ist in 7 verschiedene Departements eingetheilt. Am interessantesten ist die Abtheilung für Narren. Diese nehmen hier 178 Zellen ein. Nachts sind sie eingesperrt; bey Tage gehen sie herum, wenn sie nicht rasend sind.

b) Salpetrieres jezt Hospice des femmmes.

c) Spital des petites Maisons ist zu einem Zufluchtsort für 538 Arme von beiderlei Geschlechtern, welche über 70 Jahr alt sind, bestimmt. Ein eignes Lokal in diesem Hause ist für Personen beider Geschlechter, die verrückt sind, wenn ihre Familie hundert Thaler Pension bezahlt. Vor einigen Jahren ist unter Aufsicht des durch seine Werke über den Wahnsinn bekannten Portal hier eine Anstalt für Wahnsinnige errichtet worden, die aus zwei Häusern besteht, deren eines zur Behandlung der Kranken selbst, das andere aber für die Genesenden bestimmt ist, und in die auch Ausländer aufgenommen werden. Beide Häuser stehen unter zwei Zöglingen des gedachten Arztes; ersteres unter Esquiroll, letzteres unter Giraudy. Die in den Hospitälern zu Paris zu befolgende Behandlung der Wahnsin-

nigen hatte zwar eine Königl. Instruction beschrieben (vergl. Journal de Medecine, Paris 1785 T. 64 und die Mémoires sur les Hopitaux de Paris par Tenou) allein bekanntlich war sie bis auf die neueste Zeit im traurigsten Zustande, und jene Unglücklichen wurden auf das schrecklichste vernachlässiget, bis erst neuerlich Pinel zu ihrer Verbesserung beitrug. Vgl. die vertraulichen Briefe über Frankreich und Paris i. J. 1797. Zürich 1798 im 2ten Bändchen, die Briefe eines Arztes geschrieben zu Paris von Wardenburg. Göttingen 1799. B. I. H. 1. den Compte morale de la Situation des hospices civils. Paris 1800 und La Decade philos. An. 9. N. 23. p. 261. Ueber die neue Anstalt in Charenton unter dem Arzte Guastaldi s. die allgemeine Zeitung 1798. 16. Dez.

7) London.

Hier sind folgende Anstalten zu bemerken:

a) St. Lucashospital for Lunatic ist 1751 durch Gutthäter für Wahnwitzige gestiftet worden, ein schönes zwei Stock hohes Gebäude, das mit der Fronte fast eine eigne Gasse einnimmt. In jedem Stockwerke sind 70 abgesonderte Zellen, nebst einigen andern verschiedenen Zimmern, so daß füglich 300 Wahnwitzige untergebracht werden können. Die eine Hälfte ist für die Männer und die andere Hälfte des Spitals für Weiber bestimmt. Die Einrichtung ist auf 86 incurable Wahnwitzige gemacht, die Zeitlebens da verbleiben können. Mit allen andern, die aufgenommen werden, wird durch ein ganzes Jahr alles mögliche angewendet, um sie wieder zu ihrem vorigen Verstande zu bringen. Wenn nach Verlauf eines Jahres alles fruchtlos ist, so werden dieselben ihren Freunden zurückgeschickt, und haben die Anwartschaft ins Spital, wenn von der bestimmten Zahl eine Stelle vacant ist. Die neuesten Nachrichten über St. Lu-

cas Hospital gab der reisende Arzt Schäffer in s. Briefen auf einer Reise durch Frankreich und England u. s. w. Th. 1. S. 274.

b) Das Bethlehem-Hospital ist von K. Eduard VI. 1553 für Wahnwitzige gestiftet und zeither von vielen Gutthätern erweitert worden. Es sind an 300 Zellen da, und kommt völlig mit dem Lucashospital überein.

V.

Nachricht von dem berühmten Institut des D. Willis zur Heilung der Wahnsinnigen *).

Der Doctor Willis, ein achtungswürdiger Geistlicher, jetzt etwa 80 Jahre alt,

---

*) Diese Nachricht rührt von einem Manne her, der sich als Kranker in der Willischen Anstalt befand, und daselbst hergestellt wurde.

hat sich seit dreißig Jahren mit der Behandlung der Wahnsinnigen beschäftiget, und sehr viele Beweise seiner Geschicklichkeit in der Behandlung dieser Unglücklichen gegeben. Seine Irrenanstalt befindet sich zu Greadford in der Lincolnshire, 90 englische Meilen von London. Die Kranken, die er behandelt, wohnen theils bei ihm (wovon er aber nur eine kleine Anzahl aufnehmen kann) theils bei den Pächtern in dem Marktfleck selbst, theils bei andern Pächtern im Umkreise von vier bis fünf englischen Meilen, und werden nur einer oder zwei in ein Haus anfgenommen.

Ob nun gleich in diesem Theil der Grafschaft sich soviel Wahnsinnige aufhalten, denen man oft auf der öffentlichen Straße begegnet; so sind die Policeianstalten doch so vortreflich, daß nie eine Gefahr daraus entspringt.

Sonst hatte Willis dreißig Kranke zu behandeln; jetzt hat er deren an zweihundert.

Seine Familie besteht aus fünf Söhnen: drei derselben nebst ihrer Mutter sind stets um ihn; der zweite und der jüngste haben die nemliche Laufbahn wie ihr Vater betreten, und besorgen die Kranken mit vielem Eifer, und vieler Einsicht. Das Haus des Doctor Willis ist so geräumig, daß er darinne zwanzig bis fünf und zwanzig Kranke beherbergen kann, wovon einige an seinem Tische speißen, wo er sehr munter und aufgeräumt ist. Seine Gesichtsbildung, welche gewöhnlich freundlich und leutselig ist, ändert sich ganz, wenn er einen von seinen Kranken das erste Mal ansichtig wird. Sie gestaltet sich in einem Augenblick um, und gebietet dem Wahnsinnigen Achtung und Ehrerbietung. Sein durchdringender Blick scheint in ihren Herzen zu lesen, und ihre Gedanken gleich bei ihrem Entstehen zu errathen. Er bereitet sich auf diese Art eine Herrschaft über sie, die in der Folge eines seiner Heilmittel wird, und welches den mildern Mittel

keineswegs entgegen ist. Denn am Ende gewinnt man ihn doch lieb, welche Furcht er auch immer während der Behandlung eingeflößt haben mag. Einige der ihm anvertrauten Kranken, die vollkommen wieder hergestellt worden sind, haben aus Freundschaft und Dankbarkeit ihren Aufenthalt für immer bei ihm genommen.

Die Wahnsinnigen genießen in dem Willisischen Institut, alle Freiheit, die sich nur mit ihrem Zustande verträgt: Jeder von ihnen hat aber seinen eignen Wärter, der ihn nie verläßt, nnd dessen Wachsamkeit durch ein einfaches aber sehr wirksames Mittel erhalten wird, nemlich dadurch, daß er für die Entweichung des ihm anvertrauten Kranken verantwortlich ist. Von dem Augenblick der Entweichung an, wird nemlich seine Besoldung, welche wöchentlich etwa eine Guinee, die Kost mit eingerechnet, beträgt, zurückbehalten; überdieß fallen ihm die Un-

kosten der Aufsuchung zur Last, — diese Wärter gewöhnen sich bald an ihre Lage, und erwerben sich nach und nach eine besondere Geschicklichkeit, die Wahnsinnigen zu beobachten; daher wendet sich Willis bei seinen Krankenbesuchen beinah immer an dieselben. Der Preiß für die Kost beträgt bei einem Pachter wöchentlich eine bis zwei Guineen.

Die Dauer der Kur ist verschieden nach der besondern Natur der Krankheit, und je nachdem das Uebel mehr oder weniger alt ist. Die mittlere Zeit beträgt sechs Monate, und die längste 18 Monate. Die Heilung gelingt zwar nicht immer; aber aus der langen Praxis des Doctor Willis ergiebt sich, daß von 10 seiner Behandlung anvertrauten Kranken, 9 insgemein hergestellt werden, vorausgesetzt, daß man die Kur wenigstens in den drei ersten Monaten nach dem Ausbruch des Wahnsinns anfängt.

Willis beobachtet seine Kranken lange Zeit, ehe er etwas mit ihnen vornimmt. Im Anfall der Raserei, wodurch sich sowohl der Kranke selbst, als den Personen, welche sich um ihn befinden, gefährlich werden könnte, zieht man ihm ein Zwangwestchen an, welches vorn zugeknöpft wird, und dessen Aermel doppelt so lang sind, wie gewöhnlich, man schlägt diese Aermel kreuzweiß um den Rücken herum, und bindet die Enden vorn zusammen *). Auf diese Art ist der Kranke ausser Stand gesetzt, zu scha-

---

*) Das gewöhnliche Zwangwestchen, ist wie ein Kamisol gemacht, gemeiniglich von Drell, hat vorn keine Knöpfe, und wird statt dessen hinten zugebunden. Die Aermel sind noch einmal so lang als gewöhnlich und gehen weit über die Hände herüber, und schon dadurch werden diese in den Stand der Unthätigkeit gebracht. Die Arme des Rasenden werden vorn kreuzweis übereinander geschlagen, und die Aermel in dieser Lage auf dem Rücken fest zusammen gebunden. Dieses Bändigungsmittel ist nicht

den, ohne irgend ein Band, das ihn verletzen könnte. Man giebt ihm wie kleinen Kindern zu essen; und diese für ihn in jeder Hinsicht unangenehme Lage flößt ihm eine sehr heilsame Furcht ein, so daß, wenn er sich einigemal in derselben befand, das bloße Drohen mit dem Zwangwestchen hinreicht, ihn im Zaum zu halten. Es giebt indessen sehr seltene Fälle, wo man genöthiget ist, strengere Mittel z. B. das Binden mit Stricken anzuwenden. Wenn der Kranke den Wärter schlägt; so erwiedert es dieser ohne Bedenken.

Das Gefühl der Furcht ist das erste und eine Zeitlang das einzige, was man über die Gemüther der Verrückten erhält. Man erweißt ihm durch die Einflößung der Furcht einen wesentlichen Dienst. Aus Furcht

---

grausam und schmerzhaft, und entspricht dennoch seinem Zweck völlig.

fängt er an, richtig zu urtheilen, von Wirkungen auf die Ursachen, vom Vergangenen auf das Zukünftige zu schließen, und dieß ist ein wesentlicher Schritt zur Heilung. Es wird desto mehr Kunst erfordert, bei den Wahnsinnigen Furcht gegen sich ohne sehr gewaltsame Mittel zu erwecken, da in dem Zustande der Ueberspannung, von der sie so oft befallen werden, ihre körperlichen und Geisteskräfte eine ausserordentliche Erhöhung erlangen; von der sie auch ein zu lebhaftes Gefühl haben, und welches in ihnen den Wahn zu veranlassen pflegt, daß man ihnen nicht widerstehen könne.

Ein anderes Gefühl, welches ausser der Furcht einen mächtigen Einfluß auf das Gemüth der Verrückten hat, ist das Gefühl der Nothwendigkeit. Sie lernen einsehen, daß sie unausbleiblich dem, was man von ihnen verlangt, sich unterwerfen müssen, daß der Wille des Arztes für sie ein festes un-

abänderliches Gesetz sey. Nach dem man ihnen durch verschiedene Mittel diese Idee tief und oft eingeprägt hat, so fällt es ihnen eben so wenig ein, sich diesem Willen zu widersetzen, als gegen die Gesetze der Natur zu kämpfen.

Eine gänzliche Unterbrechung der Gemeinschaft mit Personen, mit denen sie ehedem auch nur in der mindesten Verbindung standen, gehört ebenfalls unter die wichtigeren und allezeit erforderlichen Maasregeln. In manchen Fällen benutzt der Doctor Willis die sparsam ertheilte Erlaubniß, die er den Kranken giebt, diejenigen Personen zu sehen, die ihnen interessant sind, mit großem Vortheil. Er machte die Beobachtung, daß unter gleichen Umständen ein Ausländer leichter hergestellt wird, als ein Engländer; ohne Zweifel, aus dem Grunde, weil seine Abgeschiedenheit vollkommner

ist, indem er nicht einmal die Sprache derjenigen versteht, die ihn umgeben.

Die Arzneimittel werden in seiner Hausapotheke durch die Sorgfalt einer Frau, unter seiner Leitung, zubereitet. Er schränkt seine Kranken auf keine elende Kost ein, nur verordnet er, alle erhitzende Sachen, warme Getränke, besonders Thee und Kaffee, zu meiden, und sich so viel Bewegung zu machen, als sie ertragen können.

Die ersten Kennzeichen der sich nähernden Heilung sind: die veränderte Dauer der abwechselnden Anfälle von Ueberspannung und Niedergeschlagenheit, die leztere verlängert sich nach und nach in dem Verhältnisse, als die erstere abnimmt, und wenn jene ganz verschwindet; so ist die Niedergeschlagenheit bleibend; aber dann ist auch der Geist für Vernunftgründe offner, und das Herz für den Trost empfänglicher.

Doktor Willis bedient sich beider mit einer bewunderungswürdigen Geschicklichkeit. Er sagt oft zu den Kranken, die, nach dem sie diesen Punkt erreicht haben, sich vor den Rückfällen fürchten, daß eben diese Furcht das beruhigendste Zeichen sey. „Wenn man, sagt er, immerwährend die Furcht vor einer bösen Handlung vor Augen hat; so ist man gewiß, sie nicht zu begehen.“

Der Preiß in dieser Anstalt richtet sich gewöhnlich nach den Vermögensumständen der Kranken und nach der Dauer der Kur.

Der gewöhnliche Preiß für den Aufwand an Medikamenten und Zeit des Doktor Willis ist eine Guinee wöchentlich; für die Kost bei dem Pachter eine Guinee, für die Wärter eine, in Summa also wöchentlich drei Guineen.

VI.

Entwurf einer Bibliotheck für Irrenhausärzte und Aufseher.

a) Englische.

Observations on the Nature, Kinds, Causes and Grevention of Insanity, by Th. Arnold M. D. London Vol. I. 1782. Vol. II. 1786. 8. (7 Sh.) übersetzt von J. Ch. G. Ackermann. Leipz. 1788.

W. Black: A comparative View of the mortality of the human species, at all ages, London 1788. 8. (6 Sh.) übersetzt Leipz. 1789.

Alex. Crichton, An Inquiry into the Nature and Origin of mental derangement; comprehending a concise System of the Physiology and Pathology of the human Wind and a History of the Passions and their effects. London 1798. II. Vol. gr. 8.

Auszugsweise ins Teutsche übers. Leipzig 1798. (2 fl. 45 kr.)

Erasm. Darwin, Zoonomia, of the laws of organic life, London 1794. 95. teutsch mit einigen Anmerk. von J. D. Brandis. Hannov. 1795.

Medical Histories and Reflections by J. Ferriar, Warrington 1792. u. 1795. deutsch, Leipz. 1793. 97.

Observations on the general and improper treatment of Insanity: with a Plan for the more speedy and effectual recovery of insane persons by B. Faulkner, Lond. 1789. 8. (1 Sh)

Andr. Harper: A Treatise of the real Cause and Cure of Insanity; in which the nature and distinctions of this desease are fully explained, and the treatment established on new principles. Lond. 1789. (2 Sch.) deutsch von Consbruch 1792.

Observations on Insanity with practical remarks on the disease and an account of

the morbid appearances on dissection by John Haslam 1798. deutsch. Stendal, 1800.

W. Perfect: Methods of cure in some particular cases of insanity. 1778. 8. (2 Sh. 6 d.) On the subject of in sanity 1784. 4. (1 Sh.) Select cases in the different species of insanity, tunacy or madness. 1787. 8. (6 Sh.) Neue Ausg. übers. von Ch. F. Michaelis 1789. — A remarkable Case of Madness, Rochester 1791. übersetzte ebenfalls Michaelis 1794.

Will. Garceter Obss. on maniacal disorders 1792. übers. wieder Michaelis. 1793.

Will. Rowley Fruth vindicated or the specific differences of mental diseases ascertained, London 1790. deutsch von Michaelis 1790.

Jac. Sims Memoirs of the medical Society of London, 1799 Vol. 5. Nro. 37.

A Dissertation on the Diseases of Prisons and

Goor-Houses by John Mason Good. London 1795. deutsch mit Anmerkungen von C. G. v. Herrach. 8. Wien, 1798.

b) Französische.

Essai sur les fonctions et les maladies de l'esprit humain, par Mr. J. F. Dufour. Paris, 1769. 8. deutsche Uebersetzung von Platnèr unter dem Titel: J. F. Dufour, Versuch über die Verrichtungen und Krankheiten des menschlichen Verstandes. 1786.

La Philosophie de la folie ou Essai philos. sur les personnes attaqués de la folie, par Joh. Daquin, 1792.

Coup d'oeil sur la Rage, par Duplain. 1792.

Obss sur les Insensés, par M. Mourre. Toulon, 1791.

Extrait d'un mèmoire sur la manie à la Societé d'Hist. nat. par Ph. Pinel; Magaz. encyclop. III. N. 10. p. 156. 7.

Mémoire sur la manie periodique ou intermittente par le même in den Mémoires de la Soc. medicale d'emulation 1798. p. 520.

Nosographie philosophique par le même, deutsch von Ecker. Tübingen, 1799.

Traité medico-philosophique sur l'aliénation mentale ou la Manie, Par le même. Paris, 1800. deutsch, mit Anmerkungen von Mich. Wagner. Wien, 1801.

Observations sur le traitement de la rage; par Antoine Portal in den Mémoir. de l'Ac. R. des sc.; wieder abgedruckt in des Verfassers Mémoires sur la Nature et le Traitement de plusieurs maladies T. II. 1800. N. 3.

c) Italienische.

Vinzenzo Chiarugi della Pazzia in genere, e in specie, Trattato analytico, con una centuria di osservazioni, Florenz 1793 94. III. Bde. 8. ins Deutsche übers. Leipz. 1795.

d) Deutsche.

Von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat, von A. F. Marcus. 8. Bamb. u. Würzb. 1790.

Schaumanns Psyche. Halle, 1791. gr. 8. (1 Thlr. 6 gGr.)

L. H. Jakob, Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. 2te ganz umgearb. Ausg. Halle, 1795. 8. (1 Thlr. 4 gGr.)

Mauchարts allgemeines Repertorium für empirische Psychologen. 1. 2. 3ter Band, 8. Nürnb. 1792. 93.

Wagners Beiträge zur philosophischen Anthropologie. 1. Bändchen. gr. 8. Wien, 1794. (1 Thlr.)

Moritz, Magazin zur Erfahrungs-Seelenkunde. 10 Bde. 8. Berl. von 1783 — 1793.

K. F. Pockels neue Beiträge zur Bereicherung der Menschenkunde. 1. 2. St. Berl.

Ebendesselben Denkwürdigkeiten der Erfahrungsseelenlehre und Karakterkunde. Erste Samml. 8. Halle, 1794. (14 g. Gr.)

Biographie der Wahnsinnigen, von Ch. H. Spieß. 8. Leipz. 1795. 4 Bände.

H. B. Wagnitz historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 8. Halle, 1791. 1792. 1794. 2 Bände.

Schmids psychologisches Magazin.

F. W. Voss, Diss. de insania. Francof. 1793. 4. 2 ½ Bog.

F. W. Westphal, D. mente morborum participe. 8. Erlang. 1795 39 Seit.

J. H. Langermann, D de methodo cognoscendi curandique animi morbos stabilienda. 8. Jen. 1797. 3 Bog.

J. N. Thomann de mania ac Amentia. Wirceb. 1798.

Das Hospital zu Haina. Versuch einer Darstellung seiner ehemaligen und gegenwärtigen Beschaffenheit. 4. Marburg, 1803.

Druckfehler.

Seite 4 Anmerk Zeile 1 lies in Lungau, statt im Lungau.
— 5 zweite Anmerk. Z. 2 l. seinen, st. s.inen.
— 6 Z. 3 l. wahnwitzigen, st. wahnwitzige.
— 6 Z. 4 l rasenden, st rasende.
— 6 Z. 8 l. königlich, st. königlichen.
— 6 Z 8 wie oben in der vierten Zeile.
— 6 Z. 11 v. o. muß statt des ; ein , stehen.
— 7 Z. 7 v u. l. unentgeltlich, st. unentgeldlich.
— 7 Z. 11 v. u. l. dazu, st. darzu.
— 8 erste Anmerk. Z. 2 l Lotterien, st. Lorterien.
— 8 zweite Anmerk. Z. 1 l. Kindtaufen, st. Kindstaufen.
— 9 Z 3 v o. l. finde, st. findet.
— 9 Z. 10 l eingegangenen, st eingezogenen.
— 12 Z. 2 v. u. l zureicht, st. zurichtet
— 13 Z 2 v o. l. Wahnwitzigen und Rasenden, st. Wahnwitzige und Rasende.
— 13 Z 2 l gutem, st. guten.
— 14 Anmerk. Z. 4 v. u. l. verschiedenen, st. verschiedene.
— 20 Z. 4 v. u. lies für, st. vor.
— 22 Z 12 v. o. l behandelt werden, st. werden behandelt werden
— 30 Z. 13 v. o. l. Betrachtung, st. Betrachtund.
— 51 Z. 11 v. o. l. achwechselnd, st. abwechslend.
— 70 Z. 8 l. Klößen, st. Glößen.
— 72 Z. 7 l. mittlern, st. mittern.
— 74 Z. 3 l. Soldo, st. Sold.
— 75 Z. 2 l. femmes, st. femmmes.

Die hier nicht bemerkten unbedeutenden Fehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

SBB013401340835

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höck, Johann Daniel Albrecht,

Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Irrenanstalten

Regensburg 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.med.o.406
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742153-4